

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 147
- Tannenkoppel / Huntenhorster Weg -

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 147 erfaßt den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zwar die Grundstücke beiderseits der Straße Klützer Weg Nr. 1 - 13 und Nr. 2 - 6, beiderseits der Straße Kalkhorster Weg Nr. 2 - 24 und Nr. 1 - 13, die Grundstücke südlich des Stoffershorster Weges, die Grundstücke Huntenhorster Weg 4 - 6 und das Flurstück 20/298, Gemarkung Schlutup, Flur 15. Die Grundstücke ostwärts des Huntenhorster Weges, soweit sie bisher Bestandteile des Bebauungsplanes 147 waren, werden nunmehr vom Bebauungsplan 148 - Eichholz/Bohlkamp - erfaßt.

2. Gründe zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist eine Änderung des räumlichen Geltungsbereiches. Die Flächen ostwärts des Huntenhorster Weges werden aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 147 entlassen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 148 überführt. Ferner enthält die 1. Änderung eine redaktionelle Überarbeitung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des BBauG., der BauNVO und der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

3. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14.6.1961 (GVOBl. S. 108) gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.1952 genehmigte Aufbauplan gem. § 173 des BBauG vom 23.6.1960 als Flächennutzungsplan weiter. Der vorliegende Bebauungsplan ist gem. §§ 8 und 9 des BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

4. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienen Abzeichnungen der Katasterkarte.

5. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem

Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführt, das auch die Lage, Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, Flächengrößen sowie die nach dem BBauG. in Aussicht genommenen bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen enthält.

6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bereitstellung des für die geplanten Erschließungsmaßnahmen sowie für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken ausgewiesenen Geländes ist aus städtischem Grundeigentum erfolgt, bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch den Huntenhorster Weg, den Stoffershorster Weg, die Straße Tannenkoppel, den Kalkhorster Weg und dem Klützer Weg erschlossen. Für den sonstigen öffentlichen Bedarf sind ein Tummelplatz mit je einer Fußwegverbindung von den Straßen Kalkhorster Weg und Klützer Weg ausgewiesen.

8. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

Leitungen für die Straßenentwässerung und Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Elektrizität sind im Durchführungsgebiet vorhanden.

9. Hinweise

a) Auf die nachfolgend aufgeführten Satzungen wird hingewiesen:

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 25.5.1961,

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Zulässigkeit von Hausanstrichen und Werbungen jeglicher Art vom 16.12.1965,

Satzung der Hansestadt Lübeck über die städtische Müllabfuhr vom 8.8.1963,

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen vom 24.6.1965.

b) Die Festsetzungen alter Pläne sowie des Bebauungsplanes 147 in seiner Fassung vom 22. Juli 1959 wurden in die 1. Änderung des Bebauungsplanes eingearbeitet bzw. durch neue Festsetzungen ersetzt. Die Festsetzungen alter Pläne sowie des Bebauungsplanes 147 in seiner Fassung vom 22. Juli 1959 sind daher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben.

10. Aufstellung der überschläglich ermittelten Erschließungskosten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 147

Die Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bereits voll ausgebaut. Es entstehen keine weiteren Erschließungskosten.

Lübeck, den 27.6.1966
Az.: -61- Schu/Be.

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung



Im Auftrage

Leitender Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat